



Beitragsordnung

der verfassten Studentenschaft
der Westsächsischen Hochschule
Zwickau

vom 18.01.2018



Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechterspezifisch verwendet.

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die verfasste Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau (im weiteren WHZ genannt) i.S.d. § 1 Abs. 1 der Satzung der verfassten Studentenschaft der WHZ erhebt entsprechend § 29 SächsHSFG in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studentenschaft von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag (SB).
- (2) Alle Mitglieder der verfassten Studentenschaft der WHZ sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Studierende, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters exmatrikuliert haben bzw. innerhalb der WHZ geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet, wenn dieser Antrag bis zum 31. Oktober im Wintersemester, bzw. den 30. April im Sommersemester (für das jeweilige Semester) mit den begründenden Nachweisen eingegangen ist und die Erstattung nicht bereits durch die WHZ erfolgte.
- (3) Wird der SB durch den Beitragspflichtigen nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe als in dieser Beitragsordnung vorgeschrieben gezahlt, so kann dies, nach Ablauf der Fristen gemäß Immatrikulationsordnung der WHZ, zur Exmatrikulation nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SächsHSFG führen.

§ 2 Beitragshöhe und Beitragszusammensetzung

- (1) Für alle Mitglieder der verfassten Studentenschaft der WHZ beträgt der reguläre SB 9,50 EUR je Semester.
- (2) Der SB ist für folgende Zwecke bestimmt:

I)	für den Studentenrat als Beitrag	8,50 EUR
II)	für den Fachschaftsrat als Beitrag	1,00 EUR
	a) als Sockelbetrag	0,50 EUR
	b) als Pro-Kopf-Betrag (Mitglieder der verfassten Studentenschaft je Fakultät)	0,50 EUR

Die Einnahmen durch die Beträge in I) dienen der Wirtschaftsführung des Studentenrates. Die Einnahmesumme aus den Beträgen II a) wird zu gleichen Teilen den Fachschaftsräten, die Beträge II b) jeweils dem Fachschaftsrat der Fakultät in dem der Student immatrikuliert ist, nach Wirtschaftsplan zugeordnet. Die Nachweisführung der Bewirtschaftung aller Teilbeträge erfolgt zentral durch den Studentenrat.

- (3) Eine Änderung der Höhe des SB erfordert eine Änderung dieser Beitragsordnung und ist dem Studentensekretariat mindestens neun Monate vor Beginn des Semesters, in dem die neue Beitragshöhe gelten soll, mitzuteilen. Eine Änderung der Aufteilung der Teilbeträge aus § 2 Abs. 2 erfordert keine Mitteilung an das Studentensekretariat.



§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der SB wird von der für die WHZ zuständigen Kasse kostenfrei eingezogen und auf ein Konto des Studentenrates abgeführt.
- (2) Der SB wird bei Neuimmatrikulation und mit der Rückmeldung fällig.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des SB besteht nicht, außer im Tatbestand des § 1 Abs. 2 dieser Beitragsordnung.
- (4) Bei Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge wird der entstehende Mehraufwand in Höhe von 4,50 EUR fällig und mit dem Rückerstattungsbetrag verrechnet. Eine Rückerstattung ist nur auf Antrag mit Nachweisführung bis maximal 31. Oktober im Wintersemester und 30. April im Sommersemester möglich.

Erklärung zu § 3 (4):

Der hier bezeichnete Mehraufwand bezieht sich auf den Verwaltungsaufwand des Studentenrates für Tätigkeiten, welche sonst nicht stattfinden würden und beinhaltet die Überweisungsgebühr pro Vorgang, sowie Sach- und Personalmittel. Diese Einnahmen werden den Ausgaben für die Kontoführung, sowie den Sachmitteln zugeordnet, um diese wieder zu mindern.

§ 4 Kenntnisnahme und Genehmigung durch die WHZ

Diese Beitragsordnung ist in der vom Studentenrat beschlossenen Form dem Rektorat zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

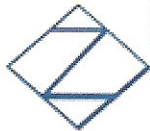
Zur Änderung dieser Beitragsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenrates nach eingehender Beratung sowie der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 6 Veröffentlichung

In diese Beitragsordnung, in der vom Studentenrat beschlossenen Form, ist der Hochschulöffentlichkeit Einsichtnahme zu gewähren. Von dieser Möglichkeit ist die Hochschulöffentlichkeit an den Aushangstellen des Studentenrats über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung treten alle bisher gültigen Beitragsordnungen des Studentenrates der WHZ außer Kraft.



Beschlussergebnis zu dieser Beitragsordnung der Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18.01.2018:

Diese Beitragsordnung wurde vom Studentenrat der WHZ am 18.01.2018 unter Beteiligung von 69,2% der gewählten 13 Mitglieder beschlossen.

Der Beschluss erfolgte mit:

9 JA-Stimmen,
0 NEIN-Stimmen und
0 Stimmenthaltungen.


Damit ist diese Beitragsordnung durch Zustimmung von 69,2% der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenrates beschlossen und tritt am 01.09.2018 in Kraft.

gezeichnet:


Felix Jüngling,
Peter


Isabel Mittag,


Philipp Hesse,


Matthias

Finanzreferenten des Studentenrates

Genehmigt durch das Rektorat:

am: 31 . 01 . 2018


Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin